1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung Ottendorf-Okrilla

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der §§ 2, 3, 9-16 und 37 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ottendorf – Okrilla am 25.05.2010 mit Beschluss-Nr. GR 039/2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Schmutzwassergebührensatzung

(1) § 4 Absatz 1 der Schmutzwassergebührensatzung vom 05.12.2005 (Beschluss-Nr. 96/2005 des Gemeinderates Ottendorf-Okrilla) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung des verwendeten Wasserzählers bemessen. Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder Verbrauchsstellen bestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die die Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich wäre, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

Als Grundgebühr nach der jeweiligen Nennleistung der verwendeten Wasserzähler gilt ab 01.07.2010:

Qn 2,5	**7,92 EUR / Monat**	**DN 50**	**79,58 EUR / Monat**
Qn 6,0	**13,92 EUR / Monat**	**DN 80**	**119,33 EUR / Monat**
Qn 10,0	**19,92 EUR / Monat**	**DN 200**	**248,67 EUR / Monat**
		Verbund	**328,17 EUR / Monat** „

(2) § 7 der Schmutzwassergebührensatzung vom 05.12.2005 (Beschluss-Nr. 96/2005 des Gemeinderates Ottendorf-Okrilla) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Höhe der Schmutzwassergebühren

Für die Teilleistung der Schmutzwasserentsorgung gemäß §3Abs. 3 beträgt die Mengengebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird ab 01.01.2011

2,35 EUR

je Kubikmeter Abwasser.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 01.07.2010 in Kraft.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Textes werden bestätigt.
ausgefertigt: Ottendorf-Okrilla, am 25.05.2010

gez. Langwald
Bürgermeister

Dienstsiegel

öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt:

Erscheinungsdatum:

gez. Langwald
Bürgermeister

Dienstsiegel

---

bei Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt :

---

durch Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt:

geöffnet am 29.03.2024 um 15:39 Uhr